

A. *Anspruch des V gegen K aus § 433 Abs. 2 BGB*

I. Anspruch entstanden

II. Anspruch untergegangen

1. Rücktrittserklärung, § 349 BGB
2. Rücktrittsgrund oder -recht, § 323 BGB
 - a) Gegenseitiger Vertrag
 - b) Verletzung einer fälligen, durchsetzbaren und möglichen Leistungspflicht durch den Schuldner
 - 1) Leistungspflichtverletzung
 - 2) Möglichkeit der Leistung
 - 3) Fälligkeit, § 271 BGB
 - 4) Durchsetzbarkeit
 - 5) Zwischenergebnis
 - c) Erfolgreicher Ablauf einer angemessenen Nachfrist
 - d) § 323 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 BGB
3. Zwischenergebnis

III. Ergebnis

B. *Anspruch des K aus §§ 280 Abs. 1, 3; 281 BGB*

I. Schuldverhältnis

II. Pflichtverletzung

III. Ergebnis

C. *Anspruch des K aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB*

I. Schuldverhältnis

II. Pflichtverletzung

III. Vertretenmüssen, §§ 280 Abs. 1 S. 2, 276 BGB

IV. Schaden, §§ 249 ff. BGB

V. Ergebnis

A. *Anspruch des V aus § 433 Abs. 2 BGB*

I. Anspruch entstanden

II. Anspruch untergegangen

1. Rücktrittserklärung, § 349 BGB
2. Rücktrittsgrund, § 323 BGB
 - a) Gegenseitiger Vertrag
 - b) Verletzung einer fälligen, durchsetzbaren und möglichen Leistungspflicht durch den Schuldner
 - c) Erfolgloser Ablauf einer angemessenen Nachfrist
3. Ergebnis

III. Anspruch durchsetzbar

IV. Ergebnis

B. Anspruch des K aus §§ 280 Abs. 1, 2; 286 BGB

I. Schuldverhältnis

II. Pflichtverletzung

III. Ergebnis

A. Anspruch des V gegen K aus § 433 Abs. 2 BGB

V hat einen Anspruch gegen K aus § 433 Abs. 2 BGB auf Zahlung des Kaufpreises, wenn zwischen den beiden ein wirksamer Kaufvertrag besteht und daraus entstandene Ansprüche nicht untergegangen sind.

I. Anspruch entstanden

Ein Kaufvertrag kommt durch zwei korrespondierende Willenserklärungen, Angebot und Annahme zustande, §§ 145 ff. BGB.

Als Angebot kommt zunächst das Inserat des V in Betracht. Er handelt aber ohne Rechtsbindungswillen, denn er will sich seinen Vertragspartner persönlich aussuchen.

Vielmehr handelt es sich dabei um eine *invitatio ad offerendum*.

Im Geschäft des V werden V und K dann aber handelseinig, so dass zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, abgegeben wurden. V und K haben daher einen wirksamen Kaufvertrag gemäß § 433 BGB geschlossen.

II. Anspruch untergegangen

Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung ist jedoch aufgrund eines Rücktritts untergegangen, wenn K ein Rücktrittsgrund zustand und er den Rücktritt erklärt hat. Zwar ist diese Rechtsfolge nicht ausdrücklich normiert. Da § 346 Abs. 1 BGB aber die Rückabwicklung der gewährten Leistungen vorsieht, lässt sich daraus auf den Untergang der Leistungspflichten schließen.

1. Rücktrittserklärung, § 349 BGB

Voraussetzung ist zunächst, dass gemäß § 349 BGB der Rücktritt von gegenüber dem „anderen Teil“ erklärt wurde. Erforderlich ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, die ausdrücklich oder konkludent die Lösung vom Vertrag zum Inhalt hat. K teilt V mit, er wolle mit ihm geschäftlich nichts mehr zu tun haben. Hieraus wird deutlich, dass sich K nicht weiter an die Vereinbarung mit V gebunden fühlt. Eine Rücktrittserklärung liegt somit vor.

2. Rücktrittsgrund oder -recht, § 323 BGB

Weiterhin müsste K auch ein Rücktrittsgrund zustehen. Ein vertragliches Rücktrittsrecht wurde zwischen den Parteien nicht vereinbart, zu prüfen sind somit gesetzliche Gründe, § 346 BGB. Ein gesetzlicher Rücktrittsgrund könnte sich aus § 323 Abs. 1 BGB ergeben.

a) Gegenseitiger Vertrag

Dazu müsste zunächst ein gegenseitiger Vertrag zwischen V und K vorliegen. Bei solchen Verträgen stehen wenigstens einzelne der beiderseitigen Leistungspflichten im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (*do ut des*). V und K haben einen Kaufvertrag über das Motorrad im Sinne der §§ 433 ff. BGB geschlossen. Bei diesem sind die Hauptleistungspflichten untrennbar aufeinander bezogen. Der geschlossene Vertrag ist folglich ein gegenseitiger Vertrag.

b) Verletzung einer fälligen, durchsetzbaren und möglichen Leistungspflicht durch den Schuldner

Des Weiteren müsste V eine mögliche, fällige und durchsetzbare Leistungspflicht aus dem Kaufvertrag verletzt haben.

1) Leistungspflichtverletzung

Die Hauptleistungspflicht des V besteht in der Übereignung des Motorrads, § 433 Abs. 1 S. 1 BGB. Durch die Nichtübereignung des Motorrads hat V seine Leistungspflicht verletzt.

2) Möglichkeit der Leistung

Die Leistung müsste weiterhin möglich sein. Im Falle der Unmöglichkeit der Leistung wäre nicht § 323 Abs. 1 BGB, sondern § 326 Abs. 1 BGB anzuwenden. Unmöglichkeit ist die Nichterbringbarkeit des Leistungserfolges. Ob der Leistungserfolg hier nicht erbringbar war, ist zweifelhaft, denn V konnte zwar nicht am vereinbarten Termin leisten, einer späteren Übereignung stehen aber keine Hindernisse entgegen. Das Leistungshindernis ist mithin nur vorübergehender Natur. Nach ganz h.M. fallen diese grundsätzlich nicht unter den Begriff der Unmöglichkeit.

Dennoch käme ausnahmsweise dann Unmöglichkeit in Betracht, wenn der Kaufvertrag ein absolutes Fixgeschäft darstellen würde. Ein solches liegt vor, wenn die Leistungszeit so wesentlich ist, dass durch die Fristversäumung die Leistung überhaupt unmöglich wird, weil sie eine völlig andere wäre. Mit dieser verspäteten Leistung könnte der Leistungszweck des Gläubigers nicht mehr verwirklicht werden. Ob dies der Fall ist, muss im Wege der Auslegung, §§ 133, 157 BGB, ermittelt werden. Für ein solches Geschäft spricht die Vereinbarung eines konkreten Liefertermins und dass K das Motorrad für seinen Urlaub

nutzen wollte. Jedoch kann K das Motorrad auch noch nach dem vereinbarten Termin nutzen, es ist nicht im Sachverhalt ersichtlich, dass K das Motorrad einzig und allein nur für diesen Urlaub kaufen wollte. Die Leistung ist auch nach dem Termin nicht völlig sinnlos. Deswegen kann hier nicht von einem absoluten Fixgeschäft ausgegangen werden. Die Leistung des V ist daher noch möglich.

3) Fälligkeit, § 271 BGB

Erforderlich ist ferner, dass die Leistung fällig war. Fälligkeit ist der Zeitpunkt, in dem der Gläubiger die Leistung verlangen kann, § 271 Abs. 1 BGB. V und K haben eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass V am 14. 06. 2004 leisten soll. Fälligkeit ist somit eingetreten.
Hinweis: Diese Vereinbarung geht der Auslegungsregel des § 271 Abs. 1 BGB "im Zweifel sofort" vor.

4) Durchsetzbarkeit

Des Weiteren muss der Anspruch des K auf Übereignung des Motorrads durchsetzbar sein. Dieses Erfordernis steht nicht ausdrücklich im Gesetz, erklärt sich aber daraus, dass die Einrede als Gegenrecht die Durchsetzung des Anspruchs dauernd oder zeitweilig hindert, der Schuldner einer derartigen Forderung also zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist. Leistet der Schuldner dann nicht rechtzeitig, kann ihm – da er (noch) nicht zu leisten braucht – kein Vorwurf gemacht werden.

Hinweis: Begründet wird dies auch damit, dass die Forderung bei Bestehen einer Einrede noch nicht fällig sei.

Als solche Einrede kommt § 320 Abs. 1 S. 1 BGB in Betracht. Zwar hat V bislang diese Einrede nicht erhoben. Dies ist aber unerheblich, da im Rahmen des § 323 (wie auch bei §§ 281, 286 BGB) nach h.M. das bloße Bestehen der Einrede ausreicht

Hinweis: Anders ist dies bei § 273 BGB. Dies liegt daran, dass die rechtliche Verknüpfung nicht bereits durch den gegenseitigen Vertrag festgelegt ist, sondern bei nur konnexen Forderungen bei § 273 BGB mit der Erhebung der Einrede eintritt. Außerdem ist so dem Gläubiger bei § 273 BGB die Möglichkeit eröffnet, die Ausübung der Einrede mittels Sicherheitsleistung abzuwenden.

Nach § 320 Abs. 1 BGB kann, wer aus einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet ist, die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, er ist verpflichtet vorzuleisten. Es handelt sich wie gezeigt bei dem Vertrag zwischen K und V um einen gegenseitigen Vertrag. K hat bislang nicht geleistet.

Ungeschriebene Voraussetzung des § 320 BGB ist darüber hinaus, dass der Schuldner, also hier V, selbst vertragstreu sein muss. Der Gedanke der Zug-um-Zug Leistung erfordert, dass derjenige, der vom anderen die Leistung verlangt, auch selbst erfüllungsbereit ist. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages kann daher nicht vom Schuldner erhoben werden, wenn die Gegenleistung in Annahmeverzug begründender Weise angeboten wurde. K müsste also die geschuldete Leistung, so wie sie zu bewirken war, dem V grds. tatsächlich angeboten haben, §§ 293, 294 BGB. K konnte dem V mangels Anwesenheit das Geld nicht aushändigen, mithin ihm dieses nicht wie geschuldet anbieten. Da jedoch für die Leistungshandlung des K eine Zeit nach dem Kalender bestimmt gewesen ist (nach lebensnaher Sachverhaltsauslegung zum Zeitpunkt der Übergabe), bedarf es dieses tatsächlichen Angebots durch K nicht zur Begründung des Annahmeverzugs, § 296 BGB. Da es letztlich K möglich gewesen wäre (vgl. § 297 BGB), die Leistung wie geschuldet anzubieten, hat er hier den V in Annahme begründender Weise angeboten. Deswegen wurde die Leistung in Annahmeverzug begründender Weise angeboten. V war also nicht vertragstreu und kann sich nicht mehr auf § 320 BGB berufen. Folglich war der Anspruch des K durchsetzbar.

5) Zwischenergebnis

Folglich hat K eine fällige und durchsetzbare Leistungspflicht aus diesem Kaufvertrag verletzt.

c) Erfolgloser Ablauf einer angemessenen Nachfrist

Darüber hinaus ist der rücktrittsberechtigte Gläubiger gemäß § 323 Abs. 1 BGB dazu verpflichtet, eine angemessene Frist zur Leistung (bzw. Nacherfüllung) zu setzen. Eine Fristsetzung ist die Aufforderung zur Bewirkung einer bestimmten Leistung nach Fälligkeit binnen einer hinreichend bestimmten Frist. Eine solche Fristsetzung fehlt.

Hinweise: Die Fristsetzung wird von der wohl h.M. als rechtsgeschäftsähnliche Handlung eingeordnet (vgl. Staudinger/Otto [2004] § 281 Rn. B 35). Es wird aber auch vertreten, dass darin eine Willenserklärung zu sehen ist (MüKo/Ernst 2007, § 281 Rn. 22).

Je dringlicher das Interesse des Gläubigers an einer pünktlichen Leistung ist, desto kürzer kann die Frist bemessen sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Nachfrist dem Schuldner die Leistung nicht erst ermöglichen, sondern ihm eine letzte Gelegenheit geben soll, die in die Wege geleitete Erfüllung zu vollenden. Eine zu kurz bemessene Nachfrist ist nicht unwirksam, sondern setzt lediglich eine angemessene Frist in Lauf. Die Frist ist gewahrt, wenn der Schuldner innerhalb des bestimmten Zeitraums die Leistungshandlung vollständig und ordnungsgemäß vorgenommen hat.

Zu beachten ist auch, dass eine Frist wirksam erst ab Fälligkeit des Anspruchs gesetzt werden kann, eine vorher erfolgte Fristsetzung ist unwirksam.

Die Fristsetzung könnte ausnahmsweise nach § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB entbehrlich sein. § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB setzt voraus, dass die Leistungszeit nach der Parteivereinbarung so wesentlich ist, dass eine nachträgliche Erfüllung nicht mehr als ordnungsgemäße Leistung anzusehen ist. Das Geschäft muss mit der Leistungszeit „stehen und fallen“ (sog. relatives Fixgeschäft). Darauf deuten sehr genaue Zeitbestimmungen oder ein bestimmter Anlass hin. K wollte sich mit V am 14. 06. 2004 um 16 Uhr treffen, da er am nächsten Tag zu einem Urlaub aufbrechen wollte, bei dem er das Motorrad benötigte. Damit war die Leistungszeit für ihn von besonderer Wichtigkeit, wie V auch bewusst war. Das besondere Interesse des K kam ferner auch in der genauen Bestimmung des Übergabezeitpunkts zum Ausdruck. Somit liegt ein relatives Fixgeschäft vor. Daher ist die Fristsetzung entbehrlich.

d) § 323 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 BGB

Anhaltspunkte für einen Ausschluss des Rücktritts gemäß § 323 Abs. 5, 6 BGB sind nicht ersichtlich.

3. Zwischenergebnis

K steht ein Rücktrittsgrund aus § 323 Abs. 1 BGB zu. Der Anspruch ist also durch Rücktritt untergegangen.

III. Ergebnis

V hat keinen Anspruch gegen K aus § 433 Abs. 2 BGB auf Zahlung des Kaufpreises.

B. Anspruch des K aus §§ 280 Abs. 1, 3; 281 BGB

K könnte einen Anspruch auf Ersatz der 400 € gegen V aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB haben, wenn dieser eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis schuldhaft verletzt hat und dem K ein Schaden entstanden ist.

I. Schuldverhältnis

Erforderlich ist zunächst, dass zwischen K und V ein Schuldverhältnis nach § 311 Abs. 1 BGB vorliegt. Die Parteien haben einen Kaufvertrag abgeschlossen (s.o.). Diese Voraussetzung ist daher erfüllt.

II. Pflichtverletzung

Weiterhin müsste V eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben. Er hat trotz Fälligkeit und Durchsetzbarkeit seine Leistungspflicht nicht zum vereinbarten Termin erfüllt (s.o.). Daher hat er eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis in Form einer leistungsbezogenen Pflicht im Sinne des § 241 Abs. 1 BGB verletzt.

Fraglich ist aber, ob die zusätzlichen Voraussetzungen des § 281 BGB gegeben sein müssen, d.h. ob es sich um einen Schadensersatz statt der Leistung handelt. Alternativ wäre von einem einfachen Schadensersatz neben der Leistung auszugehen, der allein über § 280 Abs. 1 BGB ersetzt wird. Schadensersatz statt der Leistung umfasst den Ersatz für alle diejenigen Schäden, deren Entstehung durch eine hypothetisch gedachte Erfüllung im Zeitpunkt des Ersatzverlangens noch verhindert worden wären. Dann sind Schaden und Leistung nicht nebeneinander denkbar, sondern schließen sich gegenseitig aus. Würde V zum Zeitpunkt eines hypothetischen Ersatzverlangens nach dem Urlaub noch erfüllen, blieben die Mehrkosten des K trotzdem bestehen. Es handelt sich daher nicht um einen Schadensersatz statt der Leistung, sondern neben der Leistung.

III. Ergebnis

§§ 280 Abs. 1, 3; 281 BGB ist nicht anwendbar.

C. Anspruch des K aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB

K könnte einen Anspruch auf Ersatz der 400 € gegen V aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB haben, wenn dieser eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis schuldhaft verletzt hat und daraus ein Schaden entstanden ist.

I. Schuldverhältnis

Ein Schuldverhältnis liegt vor (s.o.).

II. Pflichtverletzung

Weiterhin müsste V eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben. Im Rahmen des § 286 BGB ist der Verzug die relevante Pflichtverletzung. V hat trotz Fälligkeit und Durchsetzbarkeit seine Leistungspflicht nicht zum vereinbarten Termin erfüllt (s.o.). Daher hat er eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt.

Fraglich ist, ob die zusätzlichen Voraussetzungen des § 286 BGB erfüllt sind. Nach § 286 Abs. 1 S. 1 BGB bedarf es einer Mahnung. Darunter ist die an den Schuldner gerichtete eindeutige und bestimmte Aufforderung, die geschuldete Leistung zu erbringen, zu verstehen. K hat keine Mahnung ausgesprochen. Die Mahnung ist aber gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB entbehrlich, wenn eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. V und K haben vereinbart, dass das Motorrad am 14. 06. 2004 übergeben wird. Daher ist eine Zeit nach dem Kalender bestimmt. Eine Mahnung ist dann nicht erforderlich. Die Voraussetzungen des § 286 BGB sind daher erfüllt. Eine Pflichtverletzung ist gegeben.

III. Vertretenmüssen, §§ 280 Abs. 1 S. 2, 276 BGB

V müsste die Pflichtverletzung zu vertreten haben, d.h. ihm müsste Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen sein, § 276 BGB. Vorsatz kommt nicht in Betracht. Fahrlässigkeit ist gemäß § 276 Abs. 2 BGB das Außer-Acht-Lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Anhaltspunkte enthält der Sachverhalt dafür nicht. Aber auf Grund der negativen Formulierung des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB wird jedoch das Vertretenmüssen vermutet. Da ebenso wenig Anhaltspunkte dafür bestehen, dass V diese Vermutung widerlegen kann, hat er die Pflichtverletzung zu vertreten.

IV. Schaden, §§ 249 ff. BGB

Schließlich müsste K einen Schaden erlitten haben, der auf der Pflichtverletzung des V beruht. Ein Schaden ist jede Einbuße an Rechtsgütern. Nach der Differenzhypothese bemisst sich der Schaden nach der Differenz zweier Güterlagen: der tatsächlichen, durch das schädigende Ereignis geschaffenen Lage und der hypothetischen, ohne das schädigende Ereignis gedachten Lage. Ohne das Ausbleiben der Leistung hätte K nicht eine Ersatzmaschine für 400 € mieten müssen. Ein Schaden ist daher grundsätzlich gegeben. Die Pflichtverletzung war nach der Äquivalenztheorie auch kausal für den Schaden des K.

Der Umfang des Schadens berechnet sich gemäß §§ 249 ff. BGB. K ist nach § 249 Abs. 1 BGB so zu stellen, wie wenn ordnungsgemäß erfüllt worden wäre (Naturalrestitution). Da V nicht im Nachhinein ändern kann, dass K die Tour nicht mit dem zu verkaufenden Motorrad vorgenommen hat, ist Naturalrestitution unmöglich, § 251 Abs. 1 BGB. Folglich ist der entstandene Schaden in Geld i.H.v. 400 € nach § 251 Abs. 1 BGB zu ersetzen.

V. Ergebnis

K hat einen Anspruch auf Ersatz der 400 € gegen V aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB.

Abwandlung

A. Anspruch des V aus § 433 Abs. 2 BGB

V hat einen Anspruch gegen K aus § 433 Abs. 2 BGB auf Zahlung des Kaufpreises, wenn zwischen den beiden ein wirksamer Kaufvertrag besteht.

I. Anspruch entstanden

Ein Kaufvertrag ist – wie im Ausgangsfall gezeigt – zustande gekommen.

II. Anspruch untergegangen

Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung ist jedoch aufgrund eines Rücktritts untergegangen, wenn K ein Rücktrittsgrund zustand und er den Rücktritt erklärt hat. Zwar ist diese Rechtsfolge nicht ausdrücklich normiert. Da § 346 Abs. 1 BGB aber die Rückabwicklung der gewährten Leistungen vorsieht, lässt sich daraus auf den Untergang der Leistungspflichten schließen.

1. Rücktrittserklärung, § 349 BGB

Eine Rücktrittserklärung liegt vor (s.o.).

2. Rücktrittsgrund, § 323 BGB

Weiterhin müsste K auch einen Rücktrittsgrund zur Seite stehen. Dieser könnte sich aus § 323 Abs. 1 BGB ergeben.

a) Gegenseitiger Vertrag

Da bei dem geschlossenen Kaufvertrag die Hauptleistungspflichten untrennbar aufeinander bezogen sind, handelt es sich um einen gegenseitigen Vertrag.

b) Verletzung einer fälligen, durchsetzbaren und möglichen Leistungspflicht durch den Schuldner

K hat eine mögliche, und durchsetzbare Leistungspflicht aus dem Kaufvertrag verletzt (s.o.). Die Leistungspflicht war auch fällig, da nach § 271 Abs. 1 BGB Fälligkeit im Zweifel sofort eintritt.

c) Erfolgreicher Ablauf einer angemessenen Nachfrist

Fraglich ist aber, da eine Fristsetzung fehlt, ob diese nach § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB entbehrlich ist. § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB setzt voraus, dass die Leistungszeit nach der Parteivereinbarung so wesentlich ist, dass eine nachträgliche Erfüllung nicht mehr als ordnungsgemäße Leistung anzusehen ist. Das Geschäft muss mit der Leistungszeit „stehen und fallen“ (sog. relatives Fixgeschäft). Es genügt dabei nicht, dass der Gläubiger einseitig erklärt hat, er binde sein Leistungsinteresse an die Rechtzeitigkeit der Leistung¹. Denn nach dem Wortlaut der Norm, muss der Termin im Vertrag bestimmt sein. Es bedarf folglich einer Vereinbarung über die Wichtigkeit des Termins. Hier hat K lediglich nach Vertragsschluss in einem Schreiben ergänzend den Termin genannt. V war daher die Dringlichkeit der Leistungsbewirkung nicht bekannt. Somit liegt kein relatives Fixgeschäft vor. Da die Fristsetzung nicht entbehrlich ist, fehlt es an der erforderlichen Fristsetzung.

3. Ergebnis

K steht kein Rücktrittsgrund aus § 323 Abs. 1 BGB zu. Der Anspruch ist also nicht durch Rücktritt untergegangen.

III. Anspruch durchsetzbar

Fraglich ist, ob der Anspruch durchsetzbar ist. Dem könnte die Einrede des nicht erfüllten Vertrages entgegenstehen. Nach §§ 320, 322 Abs. 1 BGB ist bei gegenseitigen Verträgen Erfüllung nur Zug um Zug möglich.

Wie oben gezeigt handelt es sich um einen gegenseitigen Vertrag. Die Gegenforderung des K aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ist auch wirksam und fällig. § 320 BGB ist somit anwendbar. Der Anspruch kann daher nur Zug um Zug geltend gemacht werden.

Zu beachten ist jedoch unbedingt, dass im Rahmen des Primäranspruchs die Einrede aus § 320 BGB im Prozess nur berücksichtigt wird, wenn sie vom Betreffenden auch erhoben wird²

¹ Parteiabrede erforderlich; vgl. MüKo-BGB/ Ernst, 5. Aufl., § 323 Rn. 115.

² Vgl. nur BGH NJW 1999, 53; Palandt/ Grüneberg, 65. Aufl. § 322 Rn. 2

Hinweis: Anders ist dies im Rahmen eines Verzugseintritts. Hier ist im Rahmen des § 320 BGB bereits ab Bestehen der Voraussetzungen des § 320 BGB der Eintritt der Verzugsfolgen gehindert (s.o.)

IV. Ergebnis

V hat einen Anspruch gegen K aus § 433 Abs. 2 BGB auf Zahlung des Kaufpreises. Sofern der K sich im Prozess die Einrede aus § 320 I BGB erhebt; erfolgt nach §§ 320; 322 I BGB eine Zug-um-Zug-Verurteilung.

B. Anspruch des K aus §§ 280 Abs. 1, 2; 286 BGB

K könnte einen Anspruch auf Ersatz der 400 € gegen V aus §§ 280 Abs. 1, 2; 286 BGB haben, wenn dieser eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis schuldhaft verletzt hat und daraus ein Schaden entstanden ist.

I. Schuldverhältnis

Ein Schuldverhältnis liegt vor (s.o.).

II. Pflichtverletzung

Weiterhin müsste V eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben. Er hat trotz Fälligkeit und Durchsetzbarkeit seine Leistungspflicht nicht zum vereinbarten Termin erfüllt (s.o.). Daher hat er eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt.

Bei einem Verzug sind aber zusätzlich die Voraussetzungen des § 286 BGB zu prüfen. Da eine Mahnung fehlt, ist fraglich, ob diese entbehrlich ist. Der Mahnung bedarf es gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Eine solche Bestimmung muss aber durch Rechtsgeschäft – in der Regel in dem zugrunde liegenden Vertrag –, durch Gesetz oder in einem Urteil getroffen worden sein. Die einseitige Festlegung einer Leistungszeit durch den Gläubiger reicht – sofern dieser nicht nach § 315 BGB zur Bestimmung der Leistung berechtigt ist – für die Anwendung der Vorschrift nicht aus.³ Zwar ist dies dem Wortlaut nicht zwingend zu entnehmen. Jedoch kann bei Schuldverhältnissen generell etwas nur „bestimmt“ sein, wenn es vertraglich festgelegt ist.

³ Vgl. BGH NJW 2008, 50



Eine einseitige Bestimmung läuft den vertraglichen Grundsätzen daher entgegen. Es fehlt folglich an einer Mahnung. Eine relevante Pflichtverletzung ist nicht gegeben.

III. Ergebnis

K hat keinen Anspruch auf Ersatz der 400 € gegen Vaus §§ 280 Abs. 1, 2; 286 BGB.